

von Aktien könnte von einem Aufleben gesprochen werden. Hierfür ergeben sich aber aus dem Ermittlungsverfahren keinerlei Anhaltspunkte.

Die Tatsache, daß die Inhaber der Aktien, der Beschuldigte August Mergell und seine in Westdeutschland befindliche Schwester Annelore Rohn, unter Mitwirkung des Beschuldigten, Geiger 100 Aktien à 1000,—DM zu pari an die Mergell-AG. verkauft haben, kann nicht als Sabotageverbrechen angesehen werden. Daß Aktien als körperliche Sachen verkauft und übergeben worden sind, kann nach Lage der Sache nicht angenommen werden, denn die Aktien der Mergell-AG. waren für die Inhaber nicht greifbar. Es kann sich allenfalls um die strafrechtlich nicht erhebliche, entgeltliche Abtretung der Ansprüche aus den Aktien durch die Aktionäre an die AG. gehandelt haben.

III. Unzulässige Dividendenausschüttung

Die Ausschüttung von Dividenden in einzelnen Jahren seit 1945 an die beiden Inhaber der Aktien der Mergell-AG., ohne daß die Inhaberschaft der Aktien körperlich nachgewiesen werden konnte, hat allenfalls zivilrechtliche Wirkungen, nicht aber strafrechtliche.

Auch die Gewährung von Darlehn durch die Mergell-AG. an die Aktionäre bzw. den Nachlaßverwalter ist deshalb strafrechtlich wirkungslos, selbst wenn sie als verdeckte Dividendenausschüttung angesehen wird. Im übrigen sind Barbeträge nur teilweise und dann nur außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs nach Westdeutschland transferiert worden. Der Großteil der gewährten Darlehen wurde zur Deckung von Nachlaßverbindlichkeiten, insbesondere Steuerverbindlichkeiten im Gebiete der früheren SBZ und jetzigen Deutschen Demokratischen Republik verwendet.

Das Gesamtergebnis der Ermittlungen rechtfertigt daher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht die Annahme hinreichenden Tatverdachts eines Sabotageverbrechens. Auch hinsichtlich eines anderen Verbrechens oder Vergehens ist hinreichender Tatverdacht nicht gegeben.

Der Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik auf Eröffnung des Hauptverfahrens war daher abzulehnen.

Da nach Auffassung des Senats nach alledem auch die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen, waren die gegen die Beschuldigten am 25. Februar 1953 erlassenen Haftbefehle der Kreisgerichte Arnstadt und Erfurt — Stadtbezirk Mitte — gemäß § 148 Abs. 1 StPO aufzuheben.

Erfurt, den 2. Dezember 1953

Bezirksgericht Erfurt, 2. Strafsenat
Der Vorsitzende: gez. Lischke

*

Obwohl gleichzeitig mit diesem Beschluß die gegen die Angeschuldigten erlassenen Haftbefehle aufgehoben wurden, erfolgte keine Haftentlassung; vielmehr wurde auf die Beschwerde des Generalstaatsanwalts das Hauptverfahren durch Beschluß des Obersten Gerichts vom 11. Dezember 1953 doch eröffnet und auf Fortdauer der Untersuchungshaft erkannt.

Anfang April 1954 fand dann die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Erfurt statt, zu der man vorsorglich eine an sich sachlich nicht zuständige Richterin als Vorsitzende herangeholt hatte.

DOKUMENT 106

II Ks 19/53

Bezirksgericht Erfurt, 2. Strafsenat

Im Namen des Volkes!

Urteil

in der Strafsache

gegen

1. den Betriebsleiter Dr. Emil Geiger, geb. am 23. Januar 1892 in Pirmasens, wohnhaft in Weissenfels, Weinbergstr. 8, deutsch, verheiratet, unbestraft, seit 24. Februar 1953 in U-Haft in der U-Haftanstalt Weimar,
2. den Steuerberater Otto Burgsmüller, geb. am 5. August 1888 in Kettwig, Krs. Essen/Ruhr, wohnhaft in Arnstadt, Kupferrasen 9, deutsch, verheiratet, unbestraft, in U-Haft vom 24. Februar bis 7. September 1953 und vom 14. Dezember 1953 an in der U-Haftanstalt Weimar,
3. den Kaufmann August Friedrich Mergell, geb. am 12. April 1923 in Arnstadt, wohnhaft in Arnstadt, Goerdelerdamm 1, deutsch, verheiratet, unbestraft, in U-Haft seit dem 24. Februar 1953 in der U-Haftanstalt Weimar,
4. den Kaufmann Fritz Wilhelm Hüttner, geb. am 31. Oktober 1890, in Arnstadt, wohnhaft in Arnstadt, Goerdelerdamm 1, deutsch, verheiratet, unbestraft, in U-Haft seit 24. Februar 1953 in der U-Haftanstalt Weimar,
5. den Kaufmann Johann Flörchinger, geb. am 25. Mai 1901 in Würzburg, wohnhaft in Arnstadt, Thomas-Mann-Str. 15, deutsch, verheiratet, unbestraft, in U-Haft vom 24. Februar bis 7. September 1953 und vom 14. Dezember 1953 an in der U-Haftanstalt Weimar,
6. den Kaufmann Rudolf Hugo Paul Rosenberg, geboren am 31. Juli 1908 in Arnstadt, wohnhaft in Arnstadt, Mozartstraße 9, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, deutsch, geschieden, unbestraft,

wegen Verbrechens gegen Befehl Nr. 160 SMAD vom 3. Dezember 1945, § 7 Abs. I Ziff. 1 Abs. II WStrVO., § 73 StGB,

hat der 2. Strafsenat des Bezirksgerichts in Erfurt in den öffentlichen Sitzungen vom 1., 2. und 5. April 1954, an welchem teilgenommen haben:

Oberrichter Frau Dr. Umpfenbach
als Vorsitzende,

Richter Wagner
als beisitzender Richter,

Schweißerin Gertrud Daniel, Erfurt
Angestellter Ludwig Loth, Erfurt,
als Schöffen,

Vertreter des Generalstaatsanwalts
Staatsanwalt Purkert und

Vertreter des Bezirksstaatsanwalts
Staatsanwalt Klapp,

Justizangestellte Form
als Protokollführerin

für Recht erkannt.

Es werden verurteilt:

Der Angeklagte Geiger wegen Verbrechens gegen SMAD-Befehl Nr. 160 zu einer Zuchthausstrafe von

3 — drei — Jahren,

der Angeklagte Hüttner wegen Verbrechens gegen SMAD-Befehl Nr. 160 in Tatmehrheit mit einem Ver-